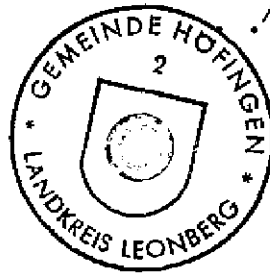


Klinge II

Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom . 28.10.1968 bis 29.11.1968 .
Auslegung bekannt gemacht am . 18.10.1968 .
bzw. in der Zeit vom bis durch
Als Satzung gemäß § 10 vom Gemeinderat beschlossen am . 17.12.1968
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom . 27.6.1969 . mit Erlaß vom 8.5.1969 . . Nr. VI/3005
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom . 26.5.1969 . bis 9.6.1969 . .
Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am . 23.5.1969 . .
bzw. in der Zeit vom bis durch
In Kraft getreten am . 23.5.1969 . .



Höfingen, den 23.5.1969

J.A.

(Unterschrift)

Die Übereinstimmung dieses Planes mit der
Erstfertigung für das Bürgermeisteramt
vom 16.9.1968 und der Änderung vom 1.4.1969
beglaubigt:



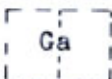

Staatl. Vermessungsamt Leonberg
Nebenstelle Korntal

Korntal, den 4.6.1969



für
DR Verm. Rat

Zeichenerklärung

WA	Allgemeines Wohngebiet
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise
	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
Z	Zahl der Vollgeschosse
	= zwingend
	Garage
	Stellplatz
20°	Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone	
Baugebiet	Geschoßflächenzahl
Grundflächenzahl	Zahl d. Vollgeschosse
Bauweise	Dachneigung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.5 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)



Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Satz 3 BBauG)

Straßenbegrenzungslinie

Fahrbahn

Gehweg, nicht befahrbarer Wohnweg und Sicherheitsstreifen



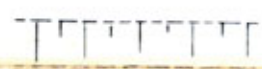
Grenze zwischen Baugrundstücken gleicher Nutzung aber unterschiedlicher Festsetzung

EFH 373.10

Erdgeschoßfußbodenhöhe des geplanten Gebäudes



Stellung (Firstrichtung) des Gebäudes



Böschung 1 : 1,5

Anlagen:

2 Blatt Längenschnitte *as. 01-4*

Gefertigt!

Korntal, den **4. Juni 1969**

für
.....
(Unterschrift)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesondere für die Teile der Bebauungspläne

1. Bebauungsplan "Klinge" v. 8.9.1964 genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes Leonberg v. 21.5.65
2. Bebauungsplan "Kühäcker" v. 21.9.1954 genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes Leonberg v. 25.5.1955 Nr. VI - 3005

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO):

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
 (§§ 1 - 15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung
 (§§ 16 - 21 BauNVO)

	bei Z =	GRZ	GFZ
WA (§ 4 BauNVO)	I	0,4	0,4
WA (§ 4 BauNVO)	II	0,3	0,7

1.13 Ausnahmen

im Sinne von Abs.3 des § 4 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

1.14 Zahl der Vollgeschosse
 (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs.4 LBO)

zwingend - entsprechend den Ein-schrieben im Plan

1.2 Bauweise
 (§ 22 BauNVO)

offen

1.3 Stellung der Gebäude
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)

Firstrichtung wie im Plan einge-zeichnet

1.4 Nebenanlagen

im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücks-flächen nicht zugelassen

1.5 Garagen
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst. e BauG)

Die Planeinzeichnungen sind Richt-linien.

Soweit im Plan keine Garagen ein-getragen sind, müssen diese innerhalb des seitlichen Grenzabstandes im Baustreifen eingeplant werden. Bei Z = I soll die Garage nach Möglichkeit mit in das Hauptge-bäudedach einbezogen werden. Frei-stehende Garagen, Flachdach mit all-seitig horizontal verlaufender Gesims-kante. Sichtbare Bauhöhe in den Einfahrten max. 2,50 m.

Bei Z = II; freistehende Garagen s. oben.

In starker Hanglage soll die Garage im UG eingeplant werden. Die dabei entstehende Sockelhöhe ist dunkel zu tönen.

Abgrabungen an der Hauseinfahrtseite s. 2.1 sind nur im Bereich der not-wendigen Garageneinfahrten u. Stell-nplätze zulässig.

- 1.6 Stellplätze
(§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst. e BBauG) Die Planeinzeichnungen sind Richtlinien
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
- 2.1 Gebäudehöhen
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) Höchstgrenze bei Z = I = 3,25 m
bei Z = II = 6,50 m
gemessen von der neuen Geländeoberfläche bis Unterkante Dachrinne. Bei Gebäuden in starker Hanglage, bei denen die Garagen im UG angeordnet werden, können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.2 Dachform
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) Satteldach, ohne Dachaufbauten. Mit der Dachfläche bündig liegende Fenster bis 1,2 qm Einzelgrößen werden zugelassen. Für Sparrenschwellen sind Auflagen von 28 cm über Rohdecke gestattet, Kniestock 24cm. Für jedes Gebäude ist nur eine Rundfunk- u. Fernsehantenne zulässig
- 2.3 Dachneigung
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) bei eingeschossiger Bebauung 20°
bei zweigeschossiger Bebauung 30°
- 2.4 Dachfarbe
(§ 111 Abs.1 Nr.2 LBO) rotbraun bis schwarz
- 2.5 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) Nach Möglichkeit ist Holz, Sichtbeton, Sichtmauerwerk zu verwenden. Im Hanggelände ist das Untergeschoß dunkel zu tönen und zurückzusetzen.
- 2.6 Einfriedigungen
(§ 111 Abs.1 Nr.4 LBO) Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind als Holzzäune naturfarben oder als Hecken auszubilden. Sockelmauer max. 30 cm, Gesamthöhe der Einfriedigung max. 80 cm. Für die übrigen Einfriedigungen können Hecken oder Holzzäune zugelassen werden. Im Bereich von Pergolen, Freisitzen sind bei den Grundstücken mit Z = 1 Grenzmauern bis max. 1,80 m gestattet.
- 2.7 Planunterlagen
Mit dem Bauantrag ist das bestehende Gelände in Grundstücksmitte im Gebäudeschnitt mit eingetragenen Meereshöhen darzustellen. x v. Kaufh.
- 2.8 Bautechnische Empfehlung und Sicherheitsabstand
Das Geologische Landesamt Baden-Württ. empfiehlt lt. Gutachten v. 21.3.68 Nr.V/2-121/68 , entlang des Steinbruches einen Sicherheitsabstand von 12 m von der Steinbruchkante bis zu den geplanten Gebäuden einzuhalten. Außerdem wird empfohlen, die Fundamente zu armieren und mit Ringankern zu versehen, sowie das Untergeschoß steif zu halten.